

Positionspapier zum Status von Promovierenden an den Hochschulen

Was unter Promovierenden zu verstehen ist, scheint auf den ersten Blick auf der Hand zu liegen, nämlich Menschen mit einem Hochschulabschluss, die eine Promotion anstreben. Ob aber die Arbeit an der Promotion mit einem Zulassungsverfahren verbunden ist, ob ein konkretes Betreuungsverhältnis besteht, inwiefern der oder die Betroffene an eine Hochschule angebunden ist, wie lange der Promovierendenstatus andauert usw., ist unklar.

Insbesondere aber in rechtlicher Hinsicht fehlt es an einer präzisen Definition dessen, was Promovierende sind. Ein sinnvolles Verständnis der Promotion als Phase akademischer Qualifikation und wissenschaftlicher Tätigkeit sollte davon ausgehen, dass der gesamte Prozess der Arbeit, die zur Promotion führt, an der Hochschule stattfindet und in sie zu integrieren ist. Dann aber bedarf es auch der Regelungen, die Promovierenden Rechtssicherheit bieten.

In den letzten Jahren hat in vielen Ländern eine rege Tätigkeit auf dem Gebiet der Hochschulgesetzgebung eingesetzt. Es zeigt sich dabei, dass die Landesgesetzgebung insbesondere im Hinblick auf die Stellung von Promovierenden an den Hochschulen und, daran anknüpfend, im Sozialrecht, äußerst unterschiedlich vorgegangen ist. Dies hat bereits der vor kurzem erschienene *Bundesbericht zur Förderung des Wissenschaftlichen Nachwuch*s festgestellt.

Die Promovierenden-Initiative (PI) als Zusammenschluss von Stipendiatinnen und Stipendiaten aus der Graduiertenförderung der deutschen Begabtenförderwerke nimmt diese jüngsten Entwicklungen in der Landesgesetzgebung zur Stellung von Promovierenden zum Anlass, zur aktuellen Situation aus der Sicht von PromotionsstipendiatInnen Stellung zu nehmen.

Folgende Bereiche sind aus Sicht der PI problematisch und bedürfen der Klarstellung:

(1) Die strukturelle Anbindung an die Universität

Die Uneinheitlichkeit der Regelungen zeigt sich bereits darin, dass Promovierende nur in einigen Ländern überhaupt als Mitglieder der Universität anerkannt werden, in anderen als Angehörige bezeichnet werden, bisweilen aber auch gar nicht in der Gesetzgebung erscheinen. In der Regel ist die Möglichkeit vorgesehen, dass sich Promovierende entweder als Studenten oder Doktoranden immatrikulieren können.

Die PI geht davon aus, dass eine Immatrikulation von Promovierenden nicht nur wissenschaftsinterne Bedeutung hat. Mit der Immatrikulation könnten Promovierende, insbesondere Stipendiatinnen und Stipendiaten, die über keine sonstige Anbindung an ihre Hochschule verfügen, einen Status erhalten, der als Grundlage ihrer Sozialversicherung, der statistischen Erfassung, der inneruniversitären Repräsentation usw. dienen kann.

(2) Die Interessenvertretung der Promovierenden

Auch im Hinblick auf die Vertretung in den Strukturen der universitären Selbstverwaltung ist es den Landesgesetzgebern nicht gelungen, Promovierende, die nicht auch als wissenschaftliche Mitarbeiter an ihrer Fakultät beschäftigt sind, konsistent in eine der bestehenden universitären Statusgruppen einzuordnen oder eine eigene Kategorie für Promovierende zu schaffen.

Ohne eigenen Status können sich Promovierende, die nicht zugleich Studenten oder Beschäftigte an der Hochschule sind, an der sie die Promotion anstreben, nicht an der universitären Selbstverwaltung beteiligen. Selbst wenn sie einer der üblichen Statusgruppen zugehören, treten sie in den entsprechenden Gremien nicht als Vertreter der unabhängig Promovierenden auf, sondern eben als Repräsentanten der Studierenden oder wissenschaftlichen Mitarbeiter. Eine effektive Einbringung der Belange von PromotionsstipendiatInnen in die universitäre Selbstverwaltung und ihre Beteiligung an den Fakultätsangelegenheiten ist unter diesen Umständen nicht möglich.

(3) Fragen der Sozialversicherung

Insbesondere aus ihrer fortlaufenden Arbeit zur Sozialversicherung Promovierender haben sich zahlreiche Impulse ergeben, die Frage ihres Status zu überdenken. Solange nicht eindeutig geregelt ist, wer in die Gruppe der Promovierenden fällt und wie sich diese Gruppe von den Studierenden und Angestellten des wissenschaftlichen Mittelbaus unterscheidet, ist es kaum möglich, eine ihrer Situation angemessene Behandlung der PromotionsstipendiatInnen in sozialversicherungsrechtlichen Fragen zu erreichen.

Die aktuelle Regelungslücke überlässt es den einzelnen Promovierenden, ihre Situation über Einzelfallentscheidungen klären zu lassen, wobei häufig Ungleichbehandlungen vergleichbarer Sachverhalte auftreten. Die auffälligsten Schwierigkeiten bestehen dabei im Hinblick auf den Tarif und Status in der gesetzlichen Krankenversicherung, den Erwerb von Rentenansprüchen während der Promotion sowie die Anrechnung des Stipendiums als Einkommen.

Regelungsentwurf der Promovierenden-Initiative

Angesichts der vorhergehenden Erwägungen würde ein idealtypischer Entwurf den Rechtsstatus der Promovierenden folgendermaßen regeln:

Stellung von Promovierenden an der Universität

(1) Promovierende sind *Mitglieder der Universität*, an der sie zur Promotion angenommen wurden. Die Annahme zur Promotion durch die Fakultät setzt den Abschluss einer vertraglichen Promotionsvereinbarung zwischen Promovierendem, dem Betreuer sowie des Fachbereichs voraus.

(2) Personen, die als Promovierende angenommen worden sind, sind *berechtigt, sich als solche zu immatrikulieren*. Eingeschriebene Promovierende haben die *gleichen Rechte und Pflichten wie Studierende*. Die Annahme als Promovierende verpflichtet die Hochschule zur wissenschaftlichen Betreuung entsprechend den Vorgaben der Promotionsvereinbarung. Promovierende sind von Studiengebühren ausgenommen.

(3) Für die Vertretung in den Hochschulgremien zählen die eingeschriebenen Promovierenden *zur Gruppe der Wissenschaftlichen MitarbeiterInnen*.

Kommentierung zur Musterlösung

Die Promovierenden-Initiative fordert die zuständigen Landesgesetzgeber auf, Rechtssicherheit und -klarheit für Promovierende im Hinblick auf die beschriebenen Probleme herzustellen.

Zwar ist die konkrete Ausgestaltung dieser Regelung, deren Gegenstand in die Rechtsetzungszuständigkeit der Länder fällt, den jeweiligen Bundesländern überlassen. Angestrebt wird jedoch eine möglichst kooperativ gemeinsam erarbeitete Lösung aller Bundesländer im Sinne der vorliegenden Musterregelung. Dabei sind auch die Universitäten einzubeziehen, soweit Einzelaspekte dieser Regelung in ihre Satzungsautonomie fallen.

Erläuterungen zum Entwurf

Absatz 1 der vorgeschlagenen Regelung zum Rechtsstatus Promovierender enthält zwei Aspekte, die jeweils Vorfragen für die an diesen Rechtsstatus anknüpfende Einzelaspekte darstellen: zum einen werden Promovierende definiert als Personen, die zur Promotion angenommen wurden. Zum anderen zählen Promovierende, sobald sie diesen Status erlangt haben, zu den Mitgliedern der Universität, an der sie zur Promotion angenommen wurden.

Die Voraussetzung eines Annahmeverfahrens für die Verleihung des Promovierenden-Status wird in Satz 2 dieses Absatzes präzisiert. Dort wird bestimmt, dass BetreuerIn, Promovierende und Fachbereich eine Promotionsvereinbarung in Form eines dreiseitigen Rechtsgeschäfts abschließen müssen, in dem sie die Annahme des oder der Promovierenden

erklären. Sinn und Zweck dieser Regelung liegt in der Erwägung, dass die Beteiligung eines kollegialen Gremiums die sinnvolle Gestaltung sowie die Einhaltung der Promotionsvereinbarung erhöht.

Zudem soll der Rechtsstatus als „Promovierende“, der, wie im Folgenden gezeigt wird, unter anderem Auswirkungen auf die sozialrechtliche und inneruniversitäre Situation der betroffenen Person hat, von einem formellen und transparenten Verfahren ausgehen.

Die konkrete Ausgestaltung der Promotionsvereinbarung wird regelmäßig in der Promotionsordnung des Fachbereichs geregelt sein.

Mit Absatz 2, Satz 1, soll Promovierenden, die diesen Status infolge des Annahmeverfahrens erhalten haben, das Recht eingeräumt werden, sich zu immatrikulieren. Eine Pflicht zur Immatrikulation erwächst daraus nicht.

Absatz 2, Satz 2, stellt klar, dass die Immatrikulation die Promovierenden in ihrem Rechtsverhältnis zur Fakultät bzw. der Universität Studierenden gleich stellt. Sie beruht auf der Erwägung, dass sich Promovierende im Verhältnis zu der Fakultät, an der sie promovieren, in einer ähnlich gelagerten Situation befinden wie Studierende. Sie sind weiterhin in der Ausbildung und sind für den erfolgreichen Abschluss ihres Ausbildungsschritts genauso wie Studierende darauf angewiesen, dass ihnen Zugang zur universitären Infrastruktur (Bibliotheken, EDV, Mensen usw.) ermöglicht wird. Auch finanziell unterscheiden sich Promovierende nicht so deutlich von Studierenden, dass sie nicht in den Genuss für Studierende vorgesehener sozialer Vergünstigungen universitärer Einrichtungen kommen sollten. Schließlich wäre es widersprüchlich, Postgraduierte in einem Aufbaustudium als Studierende einzustufen und Postgraduierten, die eine Promotion anstreben, die entsprechenden Rechte vorzuenthalten, obwohl sie sich in einer vergleichbaren Situation befinden.

Aus dem Promovierendenstatus darf sich gem. Absatz 2, Satz 2, der vorliegend vorgeschlagenen Regelung folglich keine Schlechterstellung gegenüber dem Studierendenstatus ergeben.

Die einzige Ausnahme vom grundsätzlichen Gleichbehandlungsgebot Promovierender im Vergleich zu Studierenden ist in Satz 4 des zweiten Absatzes enthalten. Promovierende nehmen in keinem annähernd gleichen Umfang an universitären Lehrveranstaltungen teil wie Studierende, sondern leisten vielmehr mit ihrer Forschungstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zur wissenschaftlichen Gesamtleistung der Universitäten. Lediglich die Verwaltungsgebühren, die aus dem Verwaltungsaufwand bei der Immatrikulation der Promovierenden und der Bereitstellung universitärer Einrichtungen resultieren, können nach der vorliegenden Regelung von Promovierenden in gleicher Weise wie von Studierenden erhoben werden.

Im dritten Absatz ist die Interessenvertretung der Promovierenden in der universitären Selbstverwaltung geregelt. Die Erfahrungen und Kenntnisse, die Promovierende hier einbringen können, entsprechen, genauso wie ihre Belange und Interessen in der Universitätspolitik, denen der wissenschaftlichen Mitarbeiter. Wissenschaftliche Mitarbeiter unterscheiden sich von Promovierenden und Studierenden hinsichtlich ihrer finanziellen und sozialen Situation. Im Hinblick auf ihre berufliche Ausrichtung, ihre Ziele und dementsprechend auch ihre Interessen und ihren Erfahrungshintergrund sind jedoch wissenschaftliche Mitarbeiter, die sich wie Promovierende als Nachwuchswissenschaftler verstehen lassen, Promovierenden eher vergleichbar als Studierende.